



LIZENZVERTRAG

zwischen

der Stiftung für Weidegang [*Stichting Weidegang*]

und

der [Firmenname / juristische Person]

für die Benutzung des Weidemilch-Logos



Hinweis: Das vorliegende Dokument ist eine deutsche Übersetzung des Lizenzvertrags mit ausschließlich informativem Wert ohne jegliche Rechtsgültigkeit. Bei unterschiedlicher Auslegung gilt der Wortlaut der englischen rechtsgültigen Dokumente.

LIZENZVERTRAG

zwischen

1. der Stiftung mit vollständiger rechtlicher Befugnis STICHTING WEIDEGANG (*STIFTUNG FÜR WEIDEGANG*), mit dem Geschäftssitz in Uranusstraat 24, Haarlem, Niederlande, (nachfolgend genannt: **Stiftung**), in dieser Sache rechtsgültig vertreten durch [Name des Vertreters der Stiftung für Weidegang], und
2. der [Firmenname / juristische Person], mit dem Geschäftssitz in [Anschrift des Geschäftssitzes der juristischen Person] (nachfolgend genannt: **Lizenznehmerin**), in dieser Sache rechtsgültig vertreten durch [Name des Vertreters der Lizenznehmerin],

nachfolgend gemeinsam die Parteien und einzeln die Partei genannt.

Präambel:

- (A) Der Gegenstand der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung von Milchbauern, die den Weidegang betreiben.
- (B) Die Stiftung besitzt das in Absatz C dieser Präambel genannte Logo mit dem nachstehenden Zweck:
 - a) Unterscheidung bestimmter Weidemilchmolkereien mit Bezug auf bestimmte Molkereiprodukte, für die ein Weidegangzertifikat ausgestellt worden ist.
 - b) Mit Blick auf das Marketing für bestimmte Molkereiprodukte.
 - c) Für diesbezügliche Marketing-, Kommunikations- und Werbetätigkeiten.
- (C) Die Stiftung ist die exklusive Besitzerin des Urheberrechts und Rechtsinhaberin der in **Anhang 1** abgebildeten Wortmarke (und der diesbezüglichen Rechte), und der dort genannten Registrierungsnummern; diese Marke/Marken stellt/stellen insgesamt das "**Weidemilch-Logo**" dar.
- (D) Die Lizenznehmerin hat das nachstehend bezeichnete Weidegangzertifikat Teil C von der nachstehend genannten Zertifizierungsstelle erhalten. Mit dem Zertifikat weist die Lizenznehmerin nach, dass die Allgemeinen Bedingungen für Weidegang- und Weidemilcherzeugnisse der Stiftung (nachfolgend genannt: Allgemeine Bedingungen), die von der Stiftung angenommen und diesem Vertrag als **Anhang 2** angeheftet worden sind, erfüllt werden. Gleiches gilt für die anderen Bedingungen, die von der Zertifizierungsstelle im Zertifizierungsvertrag (nachfolgend genannt: **Zertifizierungsvertrag**) auferlegt worden sind, oder die sich sonst wie auf Molkereiprodukte aus Weidehaltung von einer Weidemilchmolkerei beziehen, für die die Lizenznehmerin berechtigt ist, das Weidemilch-Logo zu führen.
- (E) Die Parteien wollen die Rechte und Verpflichtungen, die mit der genannten Benutzung zusammenhängen, schriftlich in diesem Vertrag (nachfolgend genannt: **Lizenzvertrag**) niederlegen.

Die Parteien haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1 – Begriffsbestimmungen

In diesem Vertrag werden die nachstehenden Begriffe verwendet:

- “Lizenz”** : Die in Artikel 2 dieses Lizenzvertrags genannte Lizenz.
- “Lizenznehmer”** : Eine juristische Person und Inhaber einer Lizenzvereinbarung
- “Verpackung”** : Verpackung von Weidemilcherzeugnissen, für die die Lizenznehmerin ein Weidegangzertifikat besitzt und die von der Lizenznehmerin durch die Produktion von Weidemilcherzeugnissen und/oder durch den Verkauf solcher Weidemilcherzeugnisse einer (anderen) Weidemilchmolkerei auf den Markt gebracht werden.
- “Werbematerial”** : Alle von der Lizenznehmerin erbrachten Produkte und Leistungen für die Durchführung ihrer Tätigkeiten mit Bezug auf Verpackung. Hierzu gehören, ohne darauf beschränkt zu sein, Texte, Broschüren, Anzeigen, Entwürfe, Konzepte, Informationen, Zeichnungen, Werbeslogans, Fotografien, Videos, (Anzeigen-)Kampagnen, Bildmaterial, Computersoftware, Webseiten und andere Veröffentlichungs- und Anzeigenmaterialien, einschließlich von Drittparteien für die Lizenznehmerin hergestelltes oder herzustellendes Werbematerial.

Artikel 2 – Lizenz

1. Die Stiftung gibt hiermit der Lizenznehmerin während der Vertragslaufzeit das nicht exklusive Recht das Weidemilch-Logo gemäß Spezifikation in **Anhang 1** auf Verpackungen und Werbematerialien (die "Lizenz") zu benutzen. Die Lizenz ist an das Weidegangzertifikat der Lizenznehmerin oder der Weidemilchmolkerei gebunden, von der Weidemilcherzeugnisse in Verkaufsverpackungen abgenommen worden sind. Die Lizenznehmerin ist mit dem Inkrafttreten dieses Vertrags verpflichtet, die Nummern des/der (partiellen)

Weidegangzertifikats/Weidegangzertifikate mitzuteilen, das/die mit der Lizenz verbunden ist/sind. Die Lizenznehmerin ist verpflichtet, der Stiftung so bald wie möglich, jedoch auf jeden Fall an dem Tag, an dem das Weidemilcherzeugnis zum ersten Mal auf den Markt gebracht wird, schriftlich jedes neue Weidegangzertifikat mitzuteilen, an das die Lizenz gebunden ist. Die Lizenznehmerin nimmt hiermit die Lizenz zu den im Lizenzvertrag aufgeführten Bedingungen und Einschränkungen an.

2. Für jede Nutzung des Weidemilch-Logos, die von der Spezifikation in Absatz 1 abweicht, ist die schriftliche Einwilligung der Stiftung erforderlich.
3. Die Lizenznehmerin ist weder berechtigt, Drittparteien eine Relizenzierung oder Unterlizenzierung zu erteilen noch Drittparteien die Nutzung der Lizenz der Stiftung ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Einwilligung der Stiftung zu erlauben oder auf irgendeine andere Weise zu gewähren.
4. Die Stiftung gewährleistet, dass sie die alleinigen Rechte auf das Weidemilch-Logo besitzt und die Lizenznehmerin mit Bezug auf jeden Schadensersatzanspruch von Drittparteien mit Bezug auf jede behauptete Verletzung von Urheber- oder Handelsmarkenrechten nach den Bedingungen dieses Vertrags schadlos hält. Diese Schadloshaltung gilt nicht, wenn die Lizenznehmerin zu irgendeinem Zeitpunkt das Weidemilch-Logo nicht gemäß den Bedingungen dieses Vertrags benutzt.

Artikel 3 – Bezahlung

1. Dem Lizenznehmer wird eine jährliche Zahlung (Beitrag für die Lizenznehmer) an die Stiftung gemäß Artikel 15 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen berechnet.
2. Der Vorstand legt die Höhe des Betrags jedes Jahr auf Basis des allgemeinen Aufwands, der in Artikel 15 der Allgemeinen Bedingungen näher aufgeschlüsselt ist, fest. Die Lizenznehmerin kann den Lizenzvertrag fristlos kündigen, wenn der Jahresbeitrag erhöht worden ist. Artikel 8 des Lizenzvertrags findet auf diesen Artikel keine Anwendung.
3. Wenn die Lizenznehmerin die besagte Bezahlung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig durchführt, ist die Stiftung berechtigt, den Lizenzvertrag (sowie die damit verbundenen Rechte und Verpflichtungen) auszusetzen, bis die Lizenznehmerin ihren Zahlungsverpflichtungen vollständig nachgekommen ist.

Artikel 4 – Verpflichtungen der Lizenznehmerin

1. Die Benutzung des Weidemilch-Logos entlastet die Lizenznehmerin auf keinen Fall von dem Ruf und dem unverwechselbaren Charakter des Weidemilch-Logos oder dem damit verbundenen Goodwill oder der Stiftung oder deren Ruf. In diesem Zusammenhang wird die Lizenznehmerin insbesondere Folgendes beachten:
 - (i) Die Lizenznehmerin führt keine Änderungen am Weidemilch-Logo und/oder an der Benutzung des Weidemilch-Logos, anders als in seiner in **Anhang 1** gezeigten überarbeiteten Form, durch.
 - (ii) Sie fügt dem Weidemilch-Logo nichts hinzu, weder ihre eigene Handelsmarke noch ihr (Unternehmens-)Logo und/oder andere Texte.
 - (iii) Sie integriert das Weidemilch-Logo nicht in ihre eigene Handelsmarke.
 - (iv) Sie verwendet das Weidemilch-Logo nicht als eigene Handelsmarke.
 - (v) Sie nutzt das Weidemilch-Logo in einer Art und Weise, dass keine Verwechslung bezüglich des Zwecks möglich ist, für den das Weidemilch-Logo bestimmt war.
 - (vi) Sie beachtet jederzeit die einschlägigen, anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften in allen anderen Ländern, in denen das Weidemilch-Logo verwendet wird.
2. Die Lizenznehmerin gewährleistet, dass die Verpackungs- und/oder Werbematerialien von höchstmöglicher Qualität sind und ein solches Aussehen haben, dass der Ruf und der unverwechselbare Charakter des Weidemilch-Logos oder der damit verbundene Goodwill und der Ruf der Stiftung nicht auf irgendeine Weise beeinträchtigt werden. Daher wird die Benutzung des Weidemilch-Logos nur unter den nachstehenden Bedingungen erlaubt:
 - (i) Das Weidemilch-Logo muss in den in **Anhang 1** angegebenen Farben abgebildet werden.
 - (ii) Das Weidemilch-Logo muss deutlich und lesbar angebracht werden.
 - (iii) Das Weidemilch-Logo muss gemäß den zusätzlichen in **Anhang 1** zu diesem Lizenzvertrag aufgeführten Bedingungen benutzt werden. Wenn das Weidemilch-Logo außerhalb der Niederlande benutzt wird, werden die zusätzlichen Bedingungen (einschließlich des Textes auf der Verpackung) notwendigerweise so angebracht, dass alle einschlägigen, anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften in dem jeweiligen Land oder den Ländern beachtet werden.
3. Die Lizenznehmerin benutzt das Weidemilch-Logo in einer Art und Weise, dass die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für seine verbindliche Anwendung beachtet werden. Die Lizenznehmerin teilt der Stiftung unverzüglich jede beabsichtigte, länger als drei Monate anhaltende Unterbrechung der Benutzung des Weidemilch-Logos mit.

4. Die Lizenznehmerin ist ohne die vorherige schriftliche Einwilligung der Stiftung berechtigt, direkt oder indirekt, weltweit und auf irgendeine Weise a) das Weidemilch-Logo (oder jedes Element des Logos) oder b) ein Zeichen, das dem Weidemilch-Logo oder irgendeinem Teil des Logos verwechselbar ähnlich ist, als Recht geistigen Eigentums, wie eine URL, oder auf jede andere Weise einzureichen oder registrieren zu lassen.
5. Wenn sich die Lizenznehmerin nicht vollständig im Klaren darüber ist, ob die Benutzung oder die beabsichtigte Nutzung des Weidemilch-Logos in Übereinstimmung mit den Bedingungen ist, fragt sie möglichst umgehend beim Vorstand über die Benutzung oder die beabsichtigte Benutzung nach.
6. Die Lizenznehmerin beachtet weiterhin jederzeit die Allgemeinen Bedingungen und, falls zutreffend, die anderen durch die Zertifizierungsstelle in Dokumenten aufgeführten Bedingungen, einschließlich des Zertifizierungsvertrags, wozu das der Lizenznehmerin erteilte Weidegangzertifikat, Teil C, gehört.

Artikel 5 - Rechte geistigen Eigentums

1. Die Lizenznehmerin erkennt an, dass die Rechte geistigen Eigentums (einschließlich auf jeden Fall, aber nicht beschränkt auf Handelsmarken- und Urheberrechte) mit Bezug auf das Weidemilch-Logo ausschließlich in die Stiftung investiert worden sind und sie wird aus diesen Rechten keine Forderung herleiten. Die Parteien werden sich darüber beraten, ob die Lizenz auch im Handelsmarkenregister eingetragen werden soll.
2. Für die Dauer des Lizenzvertrags unterlässt die Lizenznehmerin jegliche Aktivität, die dem Weidemilch-Logo, seinem Ruf oder unverwechselbaren Charakter und/oder dem Ruf oder dem guten Namen der Stiftung irgendeine Schädigung oder Beeinträchtigung zufügt. Im Gegenzug enthält sich die Stiftung jeglicher Aktivität, die der Lizenznehmerin, ihrem Ruf oder unverwechselbaren Charakter oder ihren Produkten und/oder ihren Rechten geistigen Eigentums irgendeine Schädigung oder Beeinträchtigung zufügt
3. Die Lizenznehmerin teilt der Stiftung jede das Weidemilch-Logo betreffende Verletzung oder drohende Verletzung der Rechte geistigen Eigentums mit, von der sie erfährt. Die Lizenznehmerin leistet Mithilfe an der Aufspürung irgendwelcher Drittparteien, die die genannten Rechte verletzen oder zu verletzen drohen. Die Parteien beraten sich über alle weiteren zu ergreifenden Maßnahmen.
4. The Stiftung darf das Weidemilch-Logo nur ändern oder sonst wie gegen ein (ähnliches) Logo austauschen, wenn sie dazu durch gesetzliche Vorschriften oder diesbezügliche Änderungen, durch eine gerichtliche Entscheidung und/oder eine Entscheidung eines Schlichtungsausschusses verpflichtet wird. Der Vorstand teilt der Lizenznehmerin derartige Umstände mit. In diesen Fällen schließen die Parteien weitere Vereinbarungen mit Bezug auf eine Übergangsphase der Nutzung des Weidemilch-Logos auf die Nutzung eines geänderten oder neuen Logos. Dafür bleiben alle Bestimmungen dieses Lizenzvertrags unverändert in Kraft.

Artikel 6 – Laufzeit und Kündigung

1. Der Lizenzvertrag wird für unbestimmte Zeit geschlossen und tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft.
2. Der Lizenzvertrag kann von der Lizenznehmerin schriftlich unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist per Einschreiben mit Rückschein gekündigt werden. In Verbindung mit einer solchen Kündigung ist die Lizenznehmerin zu keiner Zahlung gegenüber der Stiftung verpflichtet, außer der jährlichen Zahlung für das Jahr, in dem der Lizenzvertrag beendet wird. Die Stiftung kann den Lizenzvertrag nicht kündigen, außer wenn angemessenerweise nicht verlangt werden kann, dass der Vertrag aufrechterhalten wird, was in jedem Fall die in Absatz 3 und 4 dieses Artikels genannten Situationen einschließt.
3. Alle der Lizenznehmerin mit diesem Lizenzvertrag gewährten Rechte und Befugnisse werden so lange ausgesetzt, wie das Weidegangzertifikat, Teil C, das an eine einmalige laufende Nummer gebunden ist, ausgesetzt oder vorübergehend widerrufen worden ist. Dieser Vertrag wird kraft Gesetzes mit sofortiger Wirkung beendet, wenn das genannte Weidegangzertifikat, Teil C, definitiv widerrufen worden ist.
4. The Stiftung ist in den nachstehenden Fällen berechtigt, den Lizenzvertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden:
 - (i) Die Lizenznehmerin bleibt in Verzug mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus i) diesem Lizenzvertrag oder ii) (falls zutreffend) aus dem Zertifizierungsvertrag/den Zertifizierungsverträgen, oder die Lizenznehmerin verstößt gegen oder bleibt im Verzug mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Allgemeinen Bedingungen, und ein solcher Verzug dauert länger als dreißig (30) Tage nach Erhalt einer ordnungsgemäßen Mitteilung durch die Stiftung. In allen diesen Fällen ist die Stiftung berechtigt, den Entzug der Lizenz und die Gründe für die Entscheidung des Vorstands zum Entzug in der Website der Stiftung zu veröffentlichen.
 - (ii) Falls zutreffend, die Beendigung des Zertifizierungsvertrags/der Zertifizierungsverträge.
 - (iii) Die Lizenznehmerin ist insolvent oder hat Zahlungsaufschub beantragt.
5. Wenn dieser Lizenzvertrag beendet wird, sind alle Rechte und Befugnisse der Lizenznehmerin nach diesem Lizenzvertrag mit sofortiger Wirkung erloschen.

Artikel 7 - Haftung

- 1. Bei einem der Lizenznehmerin anlastbaren Versäumnis der Erfüllung ihrer Verpflichtungen hat die Stiftung das Recht, von der Lizenznehmerin zu verlangen, dieses Versäumnis auf eigene Kosten und Gefahr vollständig oder teilweise wiedergutzumachen.
- 2. Die Lizenznehmerin haftet für von der Stiftung erlittene Schäden als Ergebnis eines Versäumnisses/von Versäumnissen der Lizenznehmerin der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß diesem Vertrag.
- 3. Die Stiftung haftet für von der Lizenznehmerin erlittene Schäden als Ergebnis eines Versäumnisses/von Versäumnissen der Stiftung der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß diesem Vertrag.

Artikel 8 – Änderung des Lizenzvertrags

In jedem gradzahligen Jahr hat die Stiftung das Recht, die Bestimmungen dieses Lizenzvertrags einseitig zu ändern, jedoch nicht ohne die Lizenznehmerin vorher schriftlich nicht später als am 1. Dezember des vorhergehenden ungradzahligen Jahr über die beabsichtigten Änderungen unterrichtet zu haben und eine Frist von vier Wochen, das heißt bis spätestens 29. Dezember, einzuräumen, während der der Stiftung schriftlich irgendwelche Wünsche und Vorschläge mitgeteilt werden können. Änderungen werden jeweils am 30. Januar des betreffenden Jahres wirksam, im Anschluss an einen Beschluss des Vorstands zu diesem Wirksamwerden, worüber die Lizenznehmerin von oder im Auftrag der Stiftung spätestens am 16. Januar dieses gradzahligen Jahres eine entsprechende schriftliche Mitteilung erhält, wenn die Änderung eine erhebliche nachteilige Auswirkung auf ihre Rechtsposition hat.

Artikel 9 – Schlussbestimmungen

- 1. Die Anhänge zu diesem Lizenzvertrag sind ein Teil des Vertrags.
- 2. Wenn sich herausstellt, dass eine Bestimmung dieses Lizenzvertrags unwirksam oder nicht bindend ist, bleiben die Parteien an die restlichen Bestimmungen gebunden. Die Parteien legen anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine oder mehrere neue Bestimmungen fest, die der Absicht der unwirksamen Bestimmung am besten entspricht und rechtlich vertretbar ist.
- 3. Für diesen Lizenzvertrag gilt niederländisches Recht und dessen Auslegung und Anwendung.
- 4. Alle Streitigkeiten zwischen den Parteien mit Bezug auf diesen Lizenzvertrag oder seiner Anwendung werden unter Einhaltung der Vorschriften der Schlichtungsregeln, die als Anhang 4 zu **Anhang 2** beigefügt sind, festgestellt. In dringenden Fällen sind die Parteien abweichend von Allgemeinen Bedingungen und den Schlichtungsregeln berechtigt, eine gerichtliche Entscheidung im Eilverfahren zu erwirken.
- 5. Die Sprache, die von den Parteien dieses Vertrags benutzt wird, ist Englisch. Der Vertrag wird ebenfalls auf Englisch verfasst, desgleichen die Entscheidungen der in Absatz 4 dieses Artikels 9 dieses Vertrags genannten Streitigkeiten, außer wenn beide Parteien die niederländische Sprache beherrschen und in gegenseitigem Einvernehmen festlegen, das Niederländisch als Verhandlungssprache benutzt wird.

Dieser Vertrag wurde in zweifacher Ausfertigung mit den nachstehenden Bestimmungen unterschrieben:

Stiftung für Weidegang [*Grazing Foundation*]
für diesen Abschluss rechtmäßig vertreten durch
..... [Name]
am.....[Datum]

.....[Firmenname/juristische Person]
für diesen Abschluss rechtmäßig vertreten durch
.....[Name]
am.....[Datum]

Anhang 1: Anwendung des Weidemilch-Logos und erklärender Text auf der Verpackung

Das Weidemilch-Logo wird vorzugsweise auf der Vorderseite und den Seiten und/oder auf der Rückseite der Verpackung verwendet. Ab dem 1. Januar 2020 muss das Weidemilch-Logo einen Durchmesser von mindestens 10 mm haben. Das Logo und der erläuternde Text müssen gut lesbar sein. Die Farben des Logos sind: schwarz, grün (CMYK 50C + 100Y), grüne Buchstaben (CMYK 75C + 100Y).

Das Weidemilch-Logo ist in verschiedenen sprachlichen Varianten verfügbar, die unter www.meadowmilk.org oder www.weidemelk.nl heruntergeladen werden können. Das Weidemilch-Logo muss mindestens auf einer Seite der Verpackung mit einem Begleittext in der gleichen Sprache/den gleichen Sprachen wie das Logo versehen sein.

Logo	Sprache	Registriert am	Nummer
	Niederländisch	Benelux-Bureau voor de Intellectuele Eigendom	0887884
	Niederländisch - Französisch	Benelux-Bureau voor de Intellectuele Eigendom	0932482
	Französisch	Institut national de la propriété industrielle	174347583
	Deutsch – Englisch	Benelux-Bureau voor de Intellectuele Eigendom World Intellectual Property Organization	1033499 1 425 956
	Deutsch	Deutsche Patent- und Markenamt	302015107524
	Spanisch	Oficina Española de Patentes y Marcas	3620937
	Italienisch	Ufficio Italiano Brevetti e Marchi	302017000037695
	Englisch		
	Niederländisch - Französisch - Deutsch		
	Niederländisch - Deutsch		
	Dänisch		
	Schwedisch		

Richtlinien:

- Der Text zwischen eckigen Klammern [] ist optional.
- Bei Text zwischen geschweiften Klammern { } muss eine der vorhandenen Möglichkeiten gewählt werden.
- Der Text zwischen spitzen Klammern <...> kann nur verwendet werden, wenn auf dem Weidegangzertifikat angegeben ist, dass die Weidemilchprodukte aus niederländischer Bauernhofmilch hergestellt wurden.

Niederländisch

Lange Version

Dit [(huis)merk] zuivelproduct is gemaakt van <Nederlandse> weidemelk[. De weidemelk is] afkomstig van [naam zuivelverwerkend bedrijf] {boerderijen waar de koeien | koeien die} van het voorjaar tot in het najaar ten minste 120 dagen per jaar, minimaal 6 uur per dag in de <Nederlandse> wei lopen. [Daarom heeft dit zuivelproduct het weidemelk garantiezegel.]

Kurze Version

{Dit zuivelproduct | Deze melk, yoghurt, kaas etc} is gemaakt van weidemelk afkomstig van koeien die ten minste 120 dagen per jaar, minimaal 6 uur per dag in de <Nederlandse> wei lopen.

Französisch

Lange Version

Ce produit laitier [marque (distributeur)] est fait à partir de lait de pâturage <néerlandais>. Le lait de pâturage est originaire de [nom de l'entreprise laitière] [fermes] où les vaches paissent, du printemps jusqu'à l'automne, au moins 120 jours par an et un minimum de 6 heures par jour dans les pâturages <néerlandais>. [C'est pour cela que ce produit laitier possède un sceau de garantie lait de pâturage]. »

Kurze Version

{Ce produit laitier | lait, yaourt, fromage, etc} est fabriqué à partir de lait de pâturage de vaches qui paissent au moins 120 jours par an et 6 heures par jour dans les pâturages <néerlandais>.

Deutsch

Lange Version

Dieses [(Haus-Marke)-Milchprodukt wurde aus <niederländischer> Weidemilch hergestellt, die von [Name milchverarbeitender Betrieb]-{Bauernhöfen} stammt, auf denen die Kühe] [Kühen stammt, die] vom Frühjahr bis zum Herbst an mindestens 120 Tagen und mindestens 6 Stunden pro Tag auf der <niederländischen> Weide grasen. [Deshalb hat dieses Milchprodukt das Weidemilch-Gütesiegel.]

Kurze Version

Dieses Milchprodukt wurde aus <niederländischer> Weidemilch hergestellt. Diese Weidemilch kommt von Bauernhöfen, deren Kühe zwischen Frühling und Herbst mindestens 120 Tage pro Jahr und 6 Stunden pro Tag auf <niederländischen> Wiesen grasen.

Englisch

Lange Version

This [(house)brand] dairy product has been made from <Dutch>meadow milk[. The meadow milk originates] from [name dairy processing plant] {farms where the cows | cows that} graze in <Dutch> pastures from spring to autumn for at least 120 days a year for 6 hours a day [This is why this product has a warranty seal.]

Kurze Version

This dairy product has been made from meadow milk produced by cows that have spent a minimum of 120 days a year grazing outdoors in <Dutch> pastures for 6 hours a day.

Italienisch

Lange Version

Questo prodotto caseario [con marchio (del produttore)] è preparato con latte di pascolo <olandese>[. Il latte di pascolo è] prodotto da [...] {fattorie in cui le mucche | mucche che} pascolano su campi <olandesi>, dalla primavera all'autunno, per lo meno 120 giorni all'anno, per un minimo di 6 ore al giorno. [Per questo motivo, questo prodotto caseario reca il sigillo di garanzia del latte di pascolo.]

Kurze Version

Questo prodotto caseario è preparato con latte prodotto da mucche che pascolano su campi <olandesi> per lo meno 120 giorni l'anno, per un minimo di 6 ore al giorno."

Spanisch

Lange Version

Este producto lácteo [El producto lácteo de esta marca] está hecho de leche de pasto <holandesa>, que procede[. La leche de pasto procede] de [nombre de la empresa procesadora de productos lácteos]{, en cuyas explotaciones ganaderas |, cuyas vacas} {explotaciones ganaderas donde las vacas| vacas que} pastan en los

campos <holandeses> desde la primavera hasta el otoño al menos 120 días al año, como mínimo 6 horas al día. [Por eso, este producto lácteo tiene el sello de garantía de leche de pasto.]

Kurze Version

Este producto lácteo está hecho de leche de pasto <holandesa>, procedente de explotaciones ganaderas donde las vacas pastan en los campos al menos 120 días al año, como mínimo 6 horas al día.

Schwedisch

Lange Version

Den här mejeriprodukten [som säljs under (det egna) varumärke(t)] [namn] är gjord av <holländsk> betesmjölk. [Betesmjölken] kommer från [namn på mejeriföretag] {<holländska> bondgårdar där korna får gå på bete från vår till höst, åtminstone 120 dagar per år och minst 6 timmar om dagen. [Denna mejeriprodukt har därför garantimärkningen "betesmjölk".]}

Kurze Version

{Denna mejeriprodukt / Denna mjölk, yoghurt, ost etc.} är gjord av betesmjölk från <holländska> kor som får gå på bete åtminstone 120 dagar om året och minst 6 timmar om dagen.

Dänisch

Lange Version

Dette [(hus)mærke] mejeriprodukt er fremstillet af <hollandsk>markmælk. [Markmælken] kommer fra [navn mejeri] {landbrug, hvor køerne | køer, som} fra forår til efterår har græsset på <hollandske> græsmarker mindst 120 dage om året i mindst 6 timer om dagen. [Derfor er dette mejeriprodukt forsynet med græsmælk garantimærkning.]

Kurze Version

{Dette mejeriprodukt | Denne mælk, yoghurt, ost etc.} er fremstillet af markmælk, der kommer fra køer, som mindst 120 dage om året i mindst 6 timer om dagen har græsset på <hollandske> græsmarker.

Bulgarisch

Това сирене е произведено от пасищно мляко, издоено от крави, които излизат на паша по ливади поне 120 дни годишно за не по-малко от 6 часа на ден.

Tschechisch

Tento sýr se vyrábí z mléka z pastvin, kde se krávy pasou nejméně 120 dní v roce po dobu minimálně 6 hodin denně.

Kroatisch

Ovaj sir proizveden je od mlijeka krava koje na pašnjacima provedu najmanje 120 dana godišnje, barem 6 sati dnevno.

Rumänisch

Această brânză provine de la vaci care pasc pe pășuni cel puțin 120 de zile pe an, minimum 6 ore pe zi.

Slowakisch

Tento syr sa vyrába z mlieka od voľne sa pasúcich kráv, ktoré sa aspoň 120 dní do roka, minimálne 6 hodín denne pasú na lúčach.

Serbisch

Ovaj sir je napravljen od mleka s pašnjaka koje potiče od krava koje su najmanje 120 dana godišnje, minimalno 6 sati dnevno bile na pašnjaku.

Anhang 2: Allgemeine Bedingungen für Weidegang- und Weidemilcherzeugnisse der Stiftung für Weidegang

[DOKUMENT HIER EINFÜGEN]